

"Magisterio enim ordinario haec docentur" : zu einer Kontroversstelle der Enzyklika "Humani generis"

Autor(en): **Stirnemann, Heinrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **1 (1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-760376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

« Magisterio enim ordinario haec docentur »

Zu einer Kontroversstelle der Enzyklika « Humani generis »

VON HEINRICH STIRNIMANN O. P.

Alle Äußerungen des kirchlichen Lehramtes sind hineingestellt in bestimmte, konkrete Situationen. Das entspricht der Eigenart dieses Lehramtes, das als « lebendiges » seine Antwort auf immer neue Verhältnisse hin zu geben hat. Somit ist es zum richtigen Verständnis und zur sachlichen Auslegung dieser Äußerungen von Bedeutung, ihren genauen, historischen « Standort » zu kennen. Sonst läuft man Gefahr, ihren Sinn und ihre Tragweite zu mißachten.

Manchmal sind die Verlautbarungen ganz « eingewoben », möchten wir sagen, in die Bedingtheit der betreffenden Umstände. Sie gehen von ihnen aus und kehren wieder zu ihnen zurück. Doch gibt es wiederum andere Fälle, wo diese Kontingenz durchbrochen wird. Das Zeitliche ist dann nur noch Ausgangspunkt, was gesagt wird, geht weit über das Gegebene hinaus. Und gerade an diesen Stellen tritt uns in besonderer Weise die Lebendigkeit des so oft nur oberflächlich verstandenen Amtes entgegen.

Betrachten wir nun das Päpstliche Rundschreiben « Humani generis » so wird die Verquickung mit der Zeit im Untertitel angegeben : « Von verschiedenen falschen Ansichten, die die Grundlagen der katholischen Lehre zu untergraben bedrohen. » Man antwortet also auf eine ganz bestimmte, vorausgegangene Bedrohung. In diesem Sinn ist sie « hineingestellt », « verwoben ». Man will Vergessenes in Erinnerung rufen, mahnen und Richtung geben. Dahin gehören z. B. die Ausführungen über die ungesunde Neuerungssucht, über falschen Irenismus, Mißachtung der scholastischen Methode. Doch scheint sie an anderen Stellen deutlich in eine höhere Ebene hineinzuragen.

Vom dogmatischen, d. h. vom überzeitlichen Standpunkt aus sind es folgende Hauptstücke, die unsere besondere Beachtung verdienen :

Erstens der Abschnitt, wo der Wert, die Bedeutung und die Verbindlichkeit der Enzykliken erklärt wird. Zweitens der Passus, wo man auf die Enzyklika « *Mystici Corporis* » zurückkommt und erneut die Realidentität zwischen mystischem Leib und römischer katholischer Kirche betont. Drittens die Verurteilung des Polygenismus. Wir beschränken uns hier auf die erste Stelle, die von formaler Bedeutung ist. Sie berührt das Gebiet der dogmatischen Methodik.

Die Fragestellung

Wir geben zunächst den genauen Wortlaut wieder: « *Man darf auch nicht glauben, das, was in den Päpstlichen Rundschreiben vorgelegt wird, verlange an sich keine Zustimmung, da die Päpste in ihnen nicht die höchste Gewalt ihres Lehramtes ausüben. Was hier gelehrt wird, geschieht auf Grund des ordentlichen Lehramtes, von dem auch jene Worte gelten: 'Wer euch hört, hört mich' [Lk. 10, 16]; überdies gehört für gewöhnlich, was in den Päpstlichen Rundschreiben vorgelegt und eingeschärft wird, schon anderweitig zur katholischen Lehre. Wenn also die Päpste in ihren amtlichen Kundgebungen zu einer bisher umstrittenen Frage ausdrücklich Stellung nehmen, dann ist es allen klar, daß dieser Punkt nach der Meinung und nach dem Willen eben dieser Päpste nicht mehr als Gegenstand der freien Auseinandersetzung zwischen Theologen betrachtet werden kann.* »¹

Auf jeden Fall steht außer Zweifel, daß das, was hier gesagt wird, kein « *incidenter dictum* » ist. Der ins Auge gefaßte Fall wird klar umschrieben, gewisse Bedingungen werden geltend gemacht. Auch fehlt es nicht an einer, wenigstens angedeuteten, Begründung.

Es handelt sich also um die Autorität der Päpstlichen Rundschreiben. Diese haben aber in neuerer Zeit eine nicht zu verkennende Entwicklung durchgemacht. Die erste in der heute üblichen Form stammt von

¹ Neque putandum est, ea quae in Encyclicis Litteris proponuntur, assensum per se non postulare, cum in iis Pontifices supremam sui Magisterii potestatem non exercent. Magisterio enim ordinario haec docentur, de quo illud etiam valet: « *Qui vos audit, me audit* » [Luc. X, 16]; ac plerumque quae in Encyclicis Litteris proponuntur et inculcantur, iam aliunde ad doctrinam catholicam pertinent. Quodsi Summi Pontifices in actis suis de re hactenus controversa data opera sententiam ferunt, omnibus patet rem illam, secundum mentem et voluntatem eorumdem Pontificum, quaestionem liberae inter theologos disceptationis iam haberi non posse. AAS, XXXXII (1950), S. 568. — Denz. Ed. 28, Frib. Brig. et Barcinone 1952 (wir zitieren im folgenden stets diese Auflage), n. 3013.

Benedikt XIV. aus dem Jahr 1740¹. In bezug auf die kirchliche Lehre kommt ihnen besonders seit Pius IX. und Leo XIII. eine Stellung zu, die sie früher nicht besaßen. Und so mag man sich fragen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, wo sie auch in formaler Hinsicht eine neue Beurteilung zu erfahren haben. Greift die « *Humani generis* » hier nicht ein ?

Sicher darf das Zitat aus Lk. 10, 16 nicht allzu leicht genommen werden. « Wer euch hört, hört mich » will nicht nur eine göttliche Sendung besagen, sondern schließt auch irgendwie eine göttliche Bürgschaft ein. Dazu kommt der Ausdruck : « Ordentliches Lehramt ». Nach dem Vatikanum kann nicht nur das feierliche, außerordentliche, sondern auch das ordentliche Lehramt der Kirche, was mit göttlichem Glauben zu halten ist, vorschreiben. Dazu braucht es aber Unfehlbarkeit. — Gewiß ist zwischen dem allgemeinen, ordentlichen Lehramt, d. h. demjenigen der Kirche, und dem ordentlichen Lehramt des Papstes zu unterscheiden². Will aber die genannte Stelle nicht sagen, daß das, was auf Grund des Vatikanums vom ordentlichen Lehramt der Kirche gilt, auch vom ordentlichen Lehramt der Päpste zu gelten habe ?

Diese Interpretation wurde in aller Form und Klarheit gegeben. Wir finden sie in einem Beitrag von P. JOAQUÍN SALAVERRI DE LA TORRE, in den « *Miscelanea Comillas* » 1952³. Der Verfasser gibt zwar zu, daß in Sess. III, c. 3 des Vatikanums⁴ vom ordentlichen Lehramt der Kirche

¹ Mit der Aufschrift : « *Epistola encyclica et commonitoria ad omnes episcopos* » und der Anrede : « *Venerabilibus Fratribus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis et Episcopis* », Benedicti XIV bullarium (Bullarii Romani Continuatio), T. I, Prati 1845, S. 3. Unter Pius IX kommt dann noch das « *gratiam et communionem Apostolicae Sedis habentes* » hinzu, so seit der Enzyklika « *Exultavit cor* », Pii IX Acta, Pars I, Vol. 1, S. 342.

² Man könnte die Sprechweise *ungenau* nennen, aber eine Verwechslung mit dem ordentlichen und unfehlbaren Lehramt der Bischöfe ist doch an dieser Stelle kaum möglich. J. BEUMER S. J. in ThGl 42 (1952), S. 267.

³ JOAQUÍN SALAVERRI DE LA TORRE S. J. : Valor de las Encíclicas a la luz de la « *Humani generis* » in *Miscelanea Comillas* XVII (1952), SS. 135-171. — Cf. die kurze Besprechung von BEUMER in Schol XXVII (1952), SS. 591-592. Ferner die kritischen Artikel von JOHANNES BEUMER S. J. : Sind päpstliche Enzykliken unfehlbar ? in ThGl 42 (1952), SS. 262-269 und von BERNHARD BRINKMANN S. J. : Gibt es unfehlbare Äußerungen des « *Magisterium Ordinarium* » des Papstes ? in Schol XVIII (1953), SS. 202-221. — Für Salaverri wäre ferner noch auf seine *Sacrae Theologiae Summa*, T. 1 : De Ecclesia. Madrid 1950, nn. 645-649 hinzuweisen. Wenn nicht anders vermerkt, so beziehen sich unsere Zitate auf den Beitrag in den *Miscelanea Comillas*.

⁴ Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur et ab *Ecclesia* sive solemn*i* iudicio sive *ordinario*

und nicht von demjenigen des Papstes gesprochen wird¹. Doch wird nun der Text aus Sess. IV, c. 4 herangezogen, wo die Unfehlbarkeit des Papstes vergleichend mit der der Kirche definiert wird². Aus dieser Gegenüberstellung wird nun auf Grund eines Analogieschlusses *von der Unfehlbarkeit des ordentlichen Lehramtes der Kirche* (Sess. III, c. 3) über die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit (Sess. IV, c. 4) hinaus *auf ein unfehlbares ordentliches Lehramt der Päpste geschlossen*³. Somit wären die Päpste auch außerhalb des feierlichen Lehramtes in gewissen Fällen *persönlich* unfehlbar. Die positive Hauptstütze für diesen Schluß ist für Salaverri die genannte Stelle der « *Humani generis* », beziehungsweise die Worte: « Was hier gelehrt wird, geschieht auf Grund des *ordentlichen* Lehramtes. »

Bevor wir aber auf diesen Gedanken näher eingehen, möchten wir kurz geschichtlich etwas zurückgreifen. Das Entscheidende der Ansicht von Salaverri besteht darin, daß in diesem Fall die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes nicht mehr an die Ausübung des sogenannten feierlichen oder außerordentlichen Lehramtes gebunden wäre. Dieselbe Grundthese vertrat aber schon ALFRED VACANT, der in seiner Monographie über « das ordentliche Lehramt der Kirche und seine Organe » diesen Punkt mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit bespricht⁴. Ebenso kommt er in seinen besser bekannten « Theologischen Studien zu den Konstitutionen des Vatikanischen Konzils » kurz auf diese Ansicht zurück⁵. Was besonders festzuhalten ist, ist die Tatsache, daß er das Bewußtsein hat, als erster diese Frage gestellt zu haben⁶. Hier beginnt

et universali magisterio tanquam divinitus revelata credenda proponuntur. Denz. n. 1792.

¹ SALAVERRI, l. c., SS. 155-156.

² Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, ... *ea infallibilitate* polere, qua divinus Redemptor *Ecclesiam suam* in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit. Denz. n. 1839.

³ Ahora bien, Pío XII nos dice sin restricción alguna de las Encíclicas pontificias, que son actos del Magisterio ordinario y que de suyo exigen el asentimiento de la mente; *legítimamente podemos concluir*, pues, que en ellas deben ser tenidas como enseñanzas infalibles del Magisterio ordinario todas aquellas afirmaciones que imponen con abligación absoluta de fe católica. SALAVERRI, l. c., S. 156.

⁴ I. M. ALFRED VACANT: Le magistère ordinaire de l'Eglise et ses organes. Paris-Lyon 1887. Besonders c. VI: Part que le Souverain Pontife prend personnellement à l'exercice du magistère ordinaire. SS. 97-113. (Die Studie war eine Wettbewerbsarbeit, die von der Lyoner Theologischen Fakultät mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurde.)

⁵ Id.: Etudes théologiques sur les Constitutions du Concile du Vatican. Paris-Lyon 1895. T. II, n. 624, SS. 91-92.

⁶ Mais ne peut-on distinguer le magistère ordinaire de l'épiscopat uni au

also die eigentliche, bewußte Diskussion. Man kann ja auch leicht verstehen, wieso diese Frage « expressis verbis » erst nach dem Vatikanischen Konzil gestellt wurde¹. Es hat also keinen großen Sinn für die Darlegung der *theologischen* Auseinandersetzung auf die Zeit vor Vacant's Studie, d. h. vor 1887 (z. B. auf Franzelin!), zurückzugreifen.

Von Vacant ging die These auf BILLOT über, der sie wenigstens kurz erwähnt und bejaht². Auf diesen stützt sich etwas später Mgr. PERRIOT, der die Ansicht in mehr populärer Weise verteidigt³. Erst jetzt sind die ersten, ausdrücklichen Reaktionen zu verzeichnen, zunächst durch PÈGUES⁴, dann, einige Jahre später durch CHOUPIN, der in seinem Buch über « den Wert der doktrinären und disziplinären Entscheidungen des heiligen Stuhles » die Ansicht von Perriot (ohne die Ausführungen von Vacant zu kennen, — wie es scheint!) widerlegt⁵. Gleichzeitig, jedoch unabhängig von dieser Kontroverse, macht sich BELLAMY die Ausführungen von Vacant zu eigen⁶. Der eigentliche Mann und Begründer der These ist und bleibt also der erste verdiente Herausgeber des bekannten « Dictionnaire de Théologie Catholique ».

Etwas merkwürdig aber scheint es, daß die Auffassung nicht weiter

Pape et le magistère ordinaire personnel du Souverain Pontife, comme on distingue les jugements solennels des conciles et ceux des Papes ? Je le crois. Aussi vais-je avancer une proposition que je n'ai lue jusqu'ici, en termes exprès, dans aucun ouvrage, mais qui me paraît conforme à la doctrine de tous les auteurs qui ont soutenu l'infalibilité du Pape, savoir que le Pape exerce personnellement son magistère infalible non seulement par des jugements solennels, mais encore par un magistère ordinaire... VACANT: Le magistère ordinaire, S. 98.

¹ En effet, l'autorité infalible du Souverain Pontife étant mise en discussion avant le Concile du Vatican, il était alors naturel d'envisager le magistère ordinaire de l'Eglise dans l'ensemble des évêques, plutôt que dans le Pape considéré séparément.

Mais, aujourd'hui que les erreurs du Gallicanisme sont condamnées, il convient, semble-t-il, d'ouvrir d'autres voies et d'étudier le magistère quotidien, non seulement dans l'Eglise universelle et dans le collège épiscopal, mais encore dans le Pontife Romain qui est le chef de l'Eglise et le prince des pasteurs. VACANT: Le magistère ordinaire, SS. 112-113.

² LUDOVICUS BILLOT S. J.: Tractatus de Ecclesia Christi. Ed. 1, T. III, Romae 1900, th. XXXI, § 1, SS. 164-165.

³ F. PERRIOT in L'ami du Clergé 25 (1903), SS. 802-806; 865-867; 29 (1907), SS. 691; 30 (1908), SS. 193-200. Die einzige Autorität, die zitiert wird, ist BILLOT. Cf. supra Anm. 2.

⁴ THOMAS-M. PÈGUES O. P.: L'autorité des Encycliques pontificales d'après Saint Thomas, in RevThom 12 (1904), SS. 513-532.

⁵ LUCIEN CHOUPIN S. J.: Valeur des décisions doctrinales et disciplinaires du Saint-Siège. 2^e éd. (in der ersten Aufl. ist davon noch nicht die Rede cf. S. VIII), Paris 1913, SS. 15-37.

⁶ J. BELLAMY: La théologie catholique au XIX^e siècle [Bibliothèque de théologie historique] 2^e éd., Paris 1904, SS. 238-242.

drang¹. Auf jeden Fall scheinen namhafte Autoren die doch irgendwie interessante These zu ignorieren². Aus neuerer Zeit könnte noch eine kurze Bemerkung von F. Hürth in einem Kommentar zur Enzyklika « Casti connubii » genannt werden³. Dann aber kommen wir anlässlich der « Humani generis » zu Salaverri.

Will man die verschiedenen Ansichten systematisch gruppieren, so können wir folgendermaßen vorgehen: Ausgangspunkt ist die vatikanische Definition: der Papst ist persönlich unfehlbar, wenn er in Glaubens- und Sittensachen « ex cathedra » definiert. — Alle stimmen ferner darin überein, daß die Kathedralentscheidung sich an keine äußere Form bindet. Sie kann also, an und für sich, auch in einer Enzyklika gefällt werden. — Für die meisten handelt es sich aber, wenn eine unfehlbare Entscheidung vorliegt, immer um einen Akt des sogenannten feierlichen oder außerordentlichen Lehramtes. — Unter den Autoren, die von unfehlbaren Verlautbarungen des ordentlichen Lehramtes des Papstes sprechen, sind folgende Unterscheidungen anzubringen: für Vacant und Bellamy wird dadurch weder die « definitio » noch die « locutio ex cathedra » ausgeschlossen. Sie sprechen beide von einer doppelten Kathedralentscheidung: des ordentlichen oder des außerordentlichen Lehramtes⁴. Logischer scheint hier Billot zu sein, für den die Kathedralentscheidungen notwendig und immer zum feierlichen Lehramt gehören⁵. Die unfehlbaren Äußerungen des ordentlichen Lehramtes sind keine Definitionen im eigentlichen Sinn, sie sind nicht « ex cathedra » zu nennen. Denselben Standpunkt vertritt auch Salaverri, der die unfehlbaren Verlautbarungen des ordentlichen Lehramtes von den eigentlichen Kathedralentscheidungen unterscheidet⁶. — Ferner hat man

¹ Wohl deshalb, weil die Monographie von Vacant nur eine beschränkte Verbreitung kannte, und weil er in seinen « Etudes théologiques », ähnlich wie später Billot, nur ganz im Vorbeigehen davon spricht.

² So z. B. J. V. DE GROOT O. P.: Summa apologetica de Ecclesia catholica. Ed. 2, Ratisbonae 1892, S. 551 ff., 581 ff.; R. M. SCHULTES O. P.: De Ecclesia catholica. Parisii 1925, S. 458 ff. Charakteristisch ist, was H. DIECKMANN S. J. in De Ecclesia, T. II, Freib. Brig. 1925, n. 775, S. 113 sagt: Quando vero [Romanus Pontifex] ut Pontifex Romanus magisterium suum exercet pro universa Ecclesia, est vel infallibilis (si nimirum ex cathedra docet), vel *non infallibilis*, si scilicet summa quidem sua potestate doctrinali utitur, at non summo etiam gradu. De hoc exercitio, *universali* quidem (quia spectat ad Ecclesiam universalem), sed *non summo* (quia deest voluntas edendi definitionem ex cathedra), quod recte vocatur *ordinarium*, agendum erit. Cf. auch nn. 765-770, SS. 103-107.

³ FRANZ HÜRTH S. J. in Schol VI (1931), S. 251.

⁴ VACANT: Le magistère ordinaire, S. 105; BELLAMY, l. c., S. 241.

⁵ BILLOT, l. c. ⁶ SALAVERRI, l. c., SS. 157-158.

manchmal den Eindruck, daß einige Autoren ganze Päpstliche Rundschreiben, falls sie wirklich doktrinären Charakter haben, als unfehlbar ansehen möchten. Schauen wir jedoch etwas genauer hin, so sehen wir, daß alle gewisse Bedingungen fordern¹. Vor allem muß der Papst seinen Willen, die Gläubigen zur vorgelegten Lehre zu verpflichten, kundtun². Am ausdrücklichsten jedoch wird diese Bedingung von Salaverri betont³, der sich dafür auf die Lehre der « *Humani generis* » stützen konnte. Bei dem dort klar umgrenzten Fall, wo in den Enzykliken ein Urteil gefällt wird, handelt es sich für ihn um eine unfehlbare Erklärung, die zum ordentlichen Lehramt des Papstes gehört.

Positive Erwägungen I : die Enzyklika « *Humani generis* »

Gehen wir nun auf diese Ansicht etwas genauer ein. Zunächst möchten wir dies vom positiven Standpunkt aus tun, nachher von einem mehr spekulativen.

Unter dem ersten Gesichtspunkt bildet der Text der « *Humani generis* » die Veranlassung zur Theorie, die Lehre des Vatikanums die Grundlage. Wir beginnen mit der Untersuchung der ersten Stelle und betrachten vorerst den Text an und für sich, « *prout iacet* ». Gibt er irgendwie Anlaß, nicht nur an eine authentische Vorlage, sondern an eine *unfehlbare* zu denken, die vom Papst persönlich, in Ausübung seiner *ordentlichen* Lehrgewalt, ausgeht? Darin liegt ja der entscheidende Punkt.

Die Bedeutung dieser Frage ist unverkennbar. Wird sie nämlich bejaht, dann hat man die Lehre in allererster Linie auf die gegenwärtige Stelle anzuwenden. Es handelt sich ja hier, wie wir soeben gesehen haben, um einen umstrittenen Punkt. Der Papst macht ferner bewußt und mit Nachdruck seine Auffassung geltend. Also müßte logischerweise die Stelle selber als Ausdruck eines solchen unfehlbaren ordentlichen Lehramtes gelten.

¹ Auf jeden Fall ist es unstatthaft, die Ansicht Bellamy's von derjenigen Vacant's, wie dies Schol XVIII (1953), S. 209 geschieht, zu unterscheiden. Bellamy hängt wörtlich von Vacants Studie *Le magistère ordinaire* ab (ohne diese jedoch im einzelnen zu zitieren!).

² Dies geht für Vacant und Bellamy schon daraus hervor, daß beide von « Definitionen » des ordentlichen Lehramtes sprechen. Billot sagt ausdrücklich: « *utique quantum ad ea, quae directe et per se in eis [i. e. documentis ad universalem Ecclesiam missis] proponuntur, ut alias in simili dictum est* ». l. c. — Wir unterscheiden uns also von der Klassifizierung, die Salaverri, l. c., SS. 157-158, und anschließend daran BRINKMANN, Schol XVIII (1953), S. 209, geben.

³ SALAVERRI, l. c., S. 159.

Das erste, was wir zu tun haben, ist auf den Zusammenhang zu achten. Im Vorausgehenden war vom dogmatischen Relativismus die Rede. Dieser beginnt mit der abschätzigen Beurteilung der von der « Schule » geprägten Ausdrücke und Begriffe. Von hier aus geht man aber nur allzu leicht zur Mißachtung des kirchlichen Lehramtes über¹. Man sagt, die Päpste beabsichtigen nicht, sich in theologische « Schulfragen » einzumischen. Diese Behauptung ist aber nur zum Teil berechtigt, denn die « Geschichte lehrt, daß vieles, was früher Gegenstand der freien Auseinandersetzung war, nachher kein Hin und Her mehr duldet. »² Dann beginnt der entscheidende Text: « Man darf auch nicht glauben, das, was in den Päpstlichen Rundschreiben vorgelegt wird, verlange an sich keine Zustimmung, da die Päpste in ihnen nicht die höchste Gewalt ihres Lehramtes ausüben . . . » Vorausgesetzt wird also der Einwurf, es handle sich nicht um das höchste Lehramt, man werde also nicht im Gewissen gebunden. Zunächst ist es offenkundig, daß der Vordersatz nicht geleugnet wird, — bis zum Schluß des ganzen Abschnittes nicht! Somit steht als erstes fest, daß die betreffende Erklärung, die in den Enzykliken gegeben wird, *nicht zum feierlichen Lehramt gehört*. — Widerspruch wird aber dem daraus gefolgerten Schluß. Obschon es sich nur um das ordentliche Lehramt handelt, wird trotzdem persönliche Zustimmung verlangt. Mit dieser Erklärung wird aber *noch nichts von der Unfehlbarkeit gesagt*. Auch nur authentische Erlasse erheischen mehr als ein « silentium obsequiosum », nämlich innerliche, positive Zustimmung. Aus dem Zusammenhang und aus der Fragestellung können wir höchstens ein *negatives Kriterium* entnehmen. Hätte man über das authentische ordentliche Lehramt hinaus von einem unfehlbaren sprechen wollen, so hätte das deutlich gesagt werden müssen, denn nach allgemeiner Ansicht sind die nur authentischen, d. h. nicht unfehlbaren Entschiede mit dem ordentlichen Lehramt des Papstes identisch.

Schauen wir aber noch etwas näher auf den Text. Er scheint doch mit besonderem Nachdruck vom ordentlichen Lehramt zu reden, und dies so sehr, daß man über das ordentliche Lehramt des Papstes hinaus an das ordentliche Lehramt der Kirche zu denken geneigt ist, dessen

¹ Utique, pro dolor, rerum novarum studiosi a scholasticae theologiae contemptu ad neglegendum, ac vel etiam ad despiciendum facile transeunt ipsum Magisterium Ecclesiae, quod theologiam illam sua auctoritate tantopere comprobant. AAS, XXXXII (1950), S. 567. — Denz. n. 3013.

² At historia docet, plura quae prius liberae disceptationi subiecta fuerint, postea nullam iam disceptationem pati posse. AAS, l. c., S. 568. Denz. l. c.

Unfehlbarkeit auf dem Vatikanischen Konzil definiert wurde¹. Hinzu kommt noch das Zitat von Lk. 10, 16, das die Wichtigkeit der ganzen Stelle zu erhöhen scheint. Betrachten wir aber genau den Schlußsatz, so verklingt diese Spannung wieder. Es wird einfach gesagt, daß es sich im genannten Fall nicht mehr um einen freien Kontroverspunkt handelt : « . . . dann ist es allen klar, daß dieser Punkt nach der Meinung und nach dem Willen eben dieser Päpste nicht mehr als Gegenstand der freien Auseinandersetzung zwischen Theologen betrachtet werden kann. » Dasselbe gilt aber auch von den nur authentischen Entscheiden.

In dieselbe Richtung deutet der Vergleich mit dem unmittelbar vorausgegangenen Alinea. Auch dort wird davon gesprochen, wie Fragen, die früher umstritten waren, von einem gewissen Zeitpunkt an der freien Auseinandersetzung enthoben werden können. Zu beachten ist aber der Unterschied der beiden Schlußsätze. Im ersten Fall wird gesagt, daß « die Geschichte lehrt, daß vieles, was früher Gegenstand der freien Auseinandersetzung war, nachher keineswegs mehr Gegenstand einer solchen Auseinandersetzung sein kann ». Das ist aber ganz allgemein gesagt. Worüber früher vielleicht von gewissen noch disputiert wurde, darüber kann unter Umständen in späteren Zeiten eine eigentliche Glaubensverpflichtung bestehen. Dieser Glaube kann sich auf das ordentliche Lehramt stützen, er kann aber auch durch eine feierliche Erklärung seine letzte Deutlichkeit erhalten haben. Bei der zweiten Stelle wird jedoch der Abschluß der Diskussion durch ein besonders bezeichnendes Wörtlein gekennzeichnet : « . . . dann ist es allen klar, daß der betreffende Punkt nicht mehr als Gegenstand der freien Auseinandersetzung *zwischen Theologen* betrachtet werden kann. » Man fügt also hinzu « *zwischen Theologen* ». Vorher wurde ganz allgemein gesagt : es kann keine Auseinander-

¹ Bezeichnend für das Schwanken zwischen ordentlichem Lehramt der Kirche und des Papstes ist folgender Kommentar zur Stelle : « Il [le Souverain Pontife] peut exercer seul, avec la garantie de l'infalibilité personnelle, le Magistère extraordinaire et solennel, et prononcer des définitions qui n'ont besoin d'aucune ratification conciliaire. Mais il exerce aussi, quand il enseigne comme Pasteur de l'Eglise universelle, le 'Magistère ordinaire'. Et l'infalibilité garantie de l'assistance divine n'est pas limitée aux seuls actes du Magistère solennel. Elle s'étend aussi au Magistère ordinaire, sans toutefois en recouvrir et en assurer également tous les actes. Elle garantit absolument l'enseignement commun de l'Eglise universelle unie au Pape ; mais celui-ci, qui peut exercer seul ce magistère, peut aussi bénéficier seul de cette infalibilité. » Man beeilt sich aber beizufügen : « Certes, l'assistance divine dont il jouit s'étend plus loin que l'infalibilité proprement dite et elle confère à ses décisions, *même quand l'infalibilité n'est pas en jeu*, une autorité exceptionnelle. » M. LABOURDETTE O. P. : Les enseignements de l'Encyclique « *Humani generis* » in RevThom L (1950), SS. 38-39.

setzung mehr geben. Hier aber wird spezifisch gesprochen: die *theologische* Diskussion ist nicht mehr frei. Dazu braucht es aber noch nicht eine unfehlbare Entscheidung. Vielmehr wird dadurch ziemlich deutlich zu verstehen gegeben, daß es sich um ein *erstes* Dazwischenkommen des kirchlichen Lehramtes handelt. In einem solchen Fall aber wäre es verfrüht, schon von einem unfehlbaren Urteil zu sprechen.

Damit schließen wir die Erwägung, die sich auf den Text selber bezieht. Der Schlußsatz des ganzen Passus scheint uns ein eindeutiges Urteil zu erlauben. Bei dem klar umschriebenen Fall handelt es sich in den Enzykliken nicht um eine Entscheidung, die den letzten Abschluß herbeiführt, sondern um eine solche, die ein erstes Eingreifen in die *theologische* Diskussion impliziert. Die Stellungnahme kann also noch nicht als ein unfehlbares Urteil gelten. Man spricht wohl vom ordentlichen Lehramt des Papstes, nicht aber von unfehlbaren Äußerungen desselben¹.

Wir könnten diesen Text nun noch weiter verfolgen. Dieselbe Fragestellung begegnet uns ja auch anderswo. Schon oft vernahm man die Stimme: es handelt sich ja nicht um eine höchste Entscheidung, die Sache ist also noch frei². Besondere Ähnlichkeit mit unserer Stelle haben aber jene Dokumente, in denen die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Römischen Kongregationen, insbesondere des Hl. Offiziums und der Päpstlichen Bibelkommission, ausdrücklich und eingehend erläutert werden. Bekannt ist der Text aus dem Brief Pius' IX. an den Erzbischof von München-Freising vom 21. Dez. 1863. Man spricht hier nicht direkt von den Gläubigen, sondern von denjenigen, die sich den « kontemplativen » Wissenschaften widmen. Sie haben sich nicht nur an das zu halten, was das feierliche oder ordentliche Lehramt vorschreibt, « sie haben sich auch den Lehrentscheidungen der Päpstlichen Kongregationen zu unterwerfen »³. Von den Antworten der Päpstlichen Bibelkommission spricht das « Motu proprio » Pius' X. vom 18. Nov. 1907.

¹ Im selben Sinn schließen auch die Kommentare von M. LABOURDETTE: « En tout cas, il reste que, même quand il n'est pas question de l'infallibilité proprement dite, un document ... appelle plus que l'obéissance, un véritable assentiment de l'esprit » l. c., S. 39 und von A. BEA S. J.: « Der Papst äußert sich in diesem Zusammenhang ausführlich über die verpflichtende Kraft der Enzykliken. Sie sind Äußerungen des ordentlichen kirchlichen Lehramtes und verlangen als solche die Zustimmung der Gläubigen, auch wenn der Papst in ihnen nicht kraft seiner höchsten Lehrgewalt spricht », in Schol XXVI (1951), S. 43.

² Cf. Denz. nn. 1683. 1722. — Ferner n. 1820.

³ Denz. n. 1684. — Cf. auch n. 2008. Ferner n. 1880.

Sie gelten « der Förderung der wahren biblischen Studien » und wollen dem Forschen « bestimmte Richtlinien » geben. Die Verbindlichkeit lautet, daß « alle auf Grund einer Gewissenspflicht von den Entscheiden der Päpstlichen Bibelkommission gebunden werden »¹. Wer die Weisungen nicht beachtet, kann « der Rüge sowohl des Ungehorsams als auch der Verwegenheit nicht entgehen »². Die Zensurierung mit « Verwegenheit » — « temeritas » — scheint aber kaum auf eine unfehlbare Entscheidung hinzudeuten.

Allen diesen amtlichen Verlautbarungen ist also gemeinsam, daß sie sich zunächst auf das Forschen, auf die *Arbeit der Theologen* beziehen. Es handelt sich wohl um eigentliche Urteile, doch um Urteile, die den einzuschlagenden Weg angeben wollen. Dazu verpflichten sie im Gewissen. Die betreffenden Fragen sind also *nicht mehr frei*. Das alles paßt genau auf den Schlußsatz unserer Stelle: dann handelt es sich nicht mehr um einen freien Diskussionspunkt unter Theologen. Daraus folgt, daß wir die Beurteilung jener Weisungen auch auf unsere Worte anzuwenden haben. Die Dekrete sowohl des Hl. Offiziums als auch der Päpstlichen Bibelkommission gelten aber nach allgemeiner Lehre nicht als unfehlbar. Also haben wir das auch nicht von den Urteilen der Enzykliken anzunehmen, von denen die « *Humani generis* » spricht.

Es gibt aber noch einen anderen Vergleichspunkt: die Enzyklika selber. Was sie in formaler Hinsicht lehrt, ist deutlich an zwei Stellen auf sie selber anzuwenden. Die erste betrifft die Lehre der Kirche. Erneut wird die Übereinstimmung zwischen mystischem Leib und römischer katholischer Kirche betont³. Einige fühlten sich durch die « *Mystici Corporis* » auf diese Lehre noch nicht gebunden. Nun will man aber über diesen Punkt eindeutig das Ende der Diskussion herbeiführen. Die zweite Stelle bezieht sich auf die Verurteilung des Polygenismus⁴. Auch hier wird zu einer « bisher umstrittenen Frage » Stellung genommen. Deutlich wird gesagt, daß auch hier keine « Freiheit » mehr besteht.

¹ Denz. n. 2113.

² Denz. l. c.

³ Quidam censent se non devinciri doctrina paucis ante annis in Encyclicis Nostris Litteris exposita, ac fontibus « revelationis » innixa, quae quidem docet corpus Christi mysticum et Ecclesiam Catholicam Romanam unum idemque esse. AAS, XXXXII (1950), S. 571. — Denz. n. 3019.

⁴ Cum vero de alia coniecturali opinione agitur, videlicet de polygenismo, quem vocant, tum Ecclesiae filii eiusmodi libertate minime fruuntur ... cum nequaquam appareat quomodo huiusmodi sententia componi queat cum iis quae fontes revelatae veritatis et acta Magisterii Ecclesiae proponunt de peccato originali ... AAS, l. c., S. 576. — Denz. n. 3028.

Beide Male finden wir also die Bedingungen, die es zur Anwendung des formalen Prinzipes braucht. Nach der zu besprechenden Interpretation müßte es sich konsequenterweise um unfehlbare Entscheidungen des ordentlichen Lehramtes handeln. Dazu muß noch berücksichtigt werden, daß es an beiden Stellen um geoffenbarte Wahrheiten geht. Beide Male wird ausdrücklich auf die « Offenbarungsquellen » hingewiesen. In diesem Fall müßte man aber, von einer unfehlbaren Vorlage ausgehend, bestimmten göttlichen Glauben fordern. Somit wär der Polygenismus schlechthin häretisch zu nennen. Das geht aber über den diesbezüglichen Text hinaus, wo wir nur lesen: « *man sieht nicht ein*, wie diese Ansicht mit dem was die Offenbarungsquellen und die Akten des kirchlichen Lehramtes über die Erbsünde lehren, zu vereinigen wäre »¹. Also kann diese erste Intervention noch nicht als unfehlbare Entscheidung betrachtet werden². Also enthält auch das formale Prinzip, das hier Anwendung findet, noch nicht ein solches Urteil.

Wie auch immer wir die betreffende Stelle der « *Humani generis* » betrachten, in sich selber, in bezug auf affine Texte, in der Art und Weise, wie sie angewandt wird, *stets* handelt es sich deutlich *um authentische und nicht um unfehlbare Verlautbarungen*, an die man denkt. Man kann sich also kaum auf diese Stelle berufen, wenn man ein unfehlbares ordentliches Lehramt der Päpste verteidigen will.

Damit fällt die einzige positive Stütze seit der Zeit des Vatikanischen Konzils. Wir befinden uns in derselben Lage wie Vacant. Während dieser aber seine ganze Theorie nur auf Konvenienz- und Vernunftgründe stützen wollte³, zieht Salaverri die Akten des Vatikanums heran. Wir haben uns nun an diese zu wenden.

¹ l. c.

² Im letzten Kapitel, wo Salaverri die Zustimmung bespricht, die die Lehren der Enzykliken verlangen, unterscheidet er vier Kategorien: 1. kann es sich um eigentliche feierliche Definitionen handeln, 2. um unfehlbare Urteile des ordentlichen Lehramtes, 3. um direkt und vornehmlich vorgelegte Lehren, auf die man aber nicht absolut verpflichten will, 4. nur indirekt und nebenbei erwähnte Punkte, l. c., S. 162. Die genannte Stelle aus der « *Humani generis* » über die Einheit zwischen mystischem Leib und römischer Kirche rechnet er aber nur zur dritten, und nicht zur zweiten Kategorie, wie man das erwarten sollte, l. c., S. 163. Hier wird der innere Zusammenhang der Enzyklika sicher zuwenig gewahrt!

³ Je ne puis appuyer cette assertion sur des autorités, il faut donc l'appuyer sur des raisons. VACANT: Le magistère ordinaire, S. 98.

Positive Erwägungen II : die Lehre des Vatikanums

Hier werden wir vor allem auf zwei Dekrete hingewiesen : auf die Definition des katholischen Dogmenbegriffes und auf die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit. Man sagt, es sei definiert, daß dem Papst persönlich dieselbe Unfehlbarkeit zukomme wie der Kirche. Die Unfehlbarkeit der Kirche aber schließt sowohl ein feierliches als auch ein ordentliches Lehramt ein. Also — so folgert man — muß auch der Papst neben dem unfehlbaren feierlichen Lehramt noch ein unfehlbares ordentliches Lehramt besitzen ¹.

Untersuchen wir zunächst die erste Voraussetzung : die Unfehlbarkeit des Papstes ist der Unfehlbarkeit der Kirche gleichzusetzen. In der Tat wurde am Schluß der Sess. IV, c. 4 folgende Formel zur Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit gewählt : « ... wir lehren und definieren, daß es ein göttlich geoffenbartes Dogma ist, daß der Römische Papst, wenn er ex cathedra spricht ... über jene Unfehlbarkeit verfügt, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche in bezug auf die zu definierende Glaubens- und Sittenlehre ausgestattet wissen wollte » ². Welches ist aber der genaue Sinn dieser Worte ? Vor allem haben wir uns zu fragen, wie so diese vergleichende Ausdrucksweise, die vielleicht auf den ersten Blick etwas umständlich scheinen mag, gewählt wurde.

Darüber sind wir genau unterrichtet. Fürstbischof VINZENZ GASSER ³ dem von der Glaubensdeputation das Referat über dieses Kapitel übertragen wurde, gibt uns mit aller nur wünschenswerten Klarheit Aus-

¹ Pues si el Concilio primaria y directamente se propuso definir la entera igualdad de la infalibilidad de la Iglesia y del Papa, *legítimamente hemos de concluir* que son también iguales por el modo como se ejercen. Si pues la Iglesia ejerce su infalibilidad de dos modos, uno extraordinario y el otro ordinario, debemos admitir que también el Papa la pueda ejercer de esos mismos dos modos. SALAVERRI, l. c., S. 157.

² ... docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus : Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, ... ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit ; ... MANSI 52, col. 1334 D — Denz. n. 1839.

³ Den Granderath unter den theologisch kompetenteren Vätern an erster Stelle nennt. THEODOR GRANDERATH S. J. : Geschichte des Vatikanischen Konzils. Bd. II, Freib. i. Br. 1903, S. 270. Ferner fügt der Geheimschreiber des Generalsekretärs des Konzils seinen Aufzeichnungen folgendes Encomium bei : « Relator et defensor totius Constitutionis Rev. mus Episcopus Brixienensis, qui fuit in Concilio inter multa sidera sol. » Cf. WETZER und WELTE's Kirchenlexikon, V, Sp. 113, Art. Gasser.

kunft. In seiner Rede vom 11. Juli, in der 84. Generalkongregation, führt er aus, daß nach der Meinung aller die Unfehlbarkeit sich in erster Linie auf die eigentlich geoffenbarten Wahrheiten beziehe, auf die Wahrheiten, die das « depositum fidei » konstituieren. Handelt es sich um die Kirche, so wird und muß diese Unfehlbarkeit von allen Gläubigen *geglaubt* werden. Die Unfehlbarkeit des Papstes kann ohne Bezug auf dieses erste Objekt überhaupt nicht *definiert* werden. Darüber hinaus aber erstreckt sich die Unfehlbarkeit nach der *Meinung der Theologen* auch auf jene Wahrheiten, die nicht direkt geoffenbart sind, die aber mit den geoffenbarten « mehr oder weniger eng » zusammenhängen. Hier geht es um das sekundäre Objekt der Unfehlbarkeit der Kirche. Unter den katholischen Theologen herrscht Einmütigkeit über die Annahme einer solchen Unfehlbarkeit. Die Diskussion geht nur daraufhin, ob diese Unfehlbarkeit in bezug auf das sekundäre Objekt auch direkt geoffenbart sei, oder ob sie aus der sicher geoffenbarten Unfehlbarkeit bezüglich des primären Objektes erst abgeleitet werden müsse¹. Im letzteren Fall könnten gewisse Bedenken über die Definierbarkeit der diesbezüglichen Unfehlbarkeit bestehen. Hier wollten die Väter des Konzils nicht entscheiden. Sie wollten aber auch einer späteren Entscheidung nichts in den Weg legen. Dies ist der Grund, weshalb die umschreibende Formel gewählt wurde: in bezug auf das Objekt der päpstlichen Unfehlbarkeit ist dasselbe zu glauben wie bezüglich des Objektes der Unfehlbarkeit der Kirche².

¹ ... cum dogmatibus revelatis, ut paulo ante dixi, veritates aliae magis vel minus stricte cohaerent, quae licet in se revelatae non sint, requiruntur tamen ad ipsum depositum revelationis integre custodiendum ... Hinc omnes omnino catholici theologi consentiunt, ecclesiam in huiusmodi veritatum authentica propositione ac definitione esse infallibilem, ita ut hanc infallibilitatem negare gravissimus esset error. Sed opinionum diversitas versatur unice circa gradum certitudinis, utrum scilicet infallibilitas in hisce veritatibus proponendis ... debeat censi dogma fidei, ut hanc infallibilitatem ecclesiae negans esset haereticus; an solum sit veritas in se non revelata, sed ex revelato dogmate deducta, ac proinde solum theologicè certa. MANSI 52, col. 1226 B - C — Coll. Lac., VII, col. 415 c - d.

² Iam vero cum de infallibilitate summi pontificis in definiendis veritatibus idem omnino dicendum sit, quod de infallibilitate definiens ecclesiae; eadem oritur quaestio de extensione infallibilitatis pontificiae ad huiusmodi veritates in se non revelatas ... Cum autem patribus Deputationis unanimi consensione visum sit hanc quaestionem nunc saltem non definiendam, sed relinquendam esse in eo statu in quo est; necessario consequitur ex eorumdem Deputatorum sententia decretum fidei de infallibilitate Romani pontificis ita esse concipiendum, ut definiatur *de obiecto infallibilitatis* in definitionibus Romani pontificis omnino *idem* credendum esse, quod creditur *de obiecto infallibilitatis* in definitionibus ecclesiae. MANSI 52, col. 1226 C - D — Coll. Lac., VII, col. 415 d - 416 a.

Man trägt also der konkreten Absicht des Konzils sicher zuwenig Rechnung, wenn man ohne Nuancierung behauptet, « das, was eigentlich definiert wurde, sei, daß die Unfehlbarkeit des Papstes *dieselbe* sei wie diejenige der Kirche »¹, oder wenn man gar sagt, der Relator Bischof Gasser habe von einer « *vollständigen Gleichsetzung* » der päpstlichen Unfehlbarkeit mit der Unfehlbarkeit der Kirche gesprochen². Demgegenüber ist der formelle Vergleichspunkt zu betonen: mit Rücksicht auf das Objekt. Unter *diesem Gesichtspunkt* kann man von einer Gleichheit reden. Was vom Objekt der Unfehlbarkeit der Kirche gilt, gilt auch vom Objekt der Unfehlbarkeit des Papstes³.

Doch gibt es noch andere Stellen, wo die Unfehlbarkeit der Kirche und des Papstes verglichen werden. Stets kommt derselbe limitierende Gesichtspunkt zur Geltung. So in der zweiten Rede von Bischof GASSER⁴, bei der ersten Vorführung und Erklärung des Schemas durch Bischof PIE⁵, ferner in den Akten der *Glaubensdeputation*⁶. Immer wird vom « Objekt der Unfehlbarkeit », vom « Umfang » (*ambitus*), von der « Ausdehnung » (*extendit*) desselben gesprochen. Was in dieser Beziehung von der Unfehlbarkeit der Kirche gilt, hat auch von der Unfehlbarkeit des Papstes zu gelten. An einer einzigen Stelle wird von demselben Ziel gesprochen, doch wird auch dies mit der Übereinstimmung bezüglich des Gegenstandes verbunden⁷. So müssen wir schließen, daß der Ver-

¹ Lo que proprísimamente definió el Vaticano fué, que la infalibilidad del Papa es *la misma* que la de la Iglesia. SALAVERRI, l. c., S. 156/157.

² El Relator Vicente Gasser, Obispo de Brixen, explicó muy detenidamente a los Padres del Concilio el sentido de la definición que es proclamar la *completa igualdad* de la infalibilidad del Papa y de la infalibilidad de la Iglesia. SALAVERRI, l. c., S. 157.

³ Certum est, infallibilitatem a Deo promissam, sive in tota ecclesia docente, cum in conciliis veritates definit, sive in ipso summo pontifice per se spectetur, *ad eundem omnino ambitum veritatum extendi*. MANSI 52, col. 1226 A — Coll. Lac., VII, col. 415 a.

⁴ Animadversio tertia concernit *obiectum* infallibilitatis . . . formula Deputationis sub unica propositione totum de *obiecto* infallibilitatis enuntiat, ita ut tamen sub duplici notione, scilicet sub notione generica et sub notione specifica, hoc enuntietur. . . . MANSI 52, coll. 1316 B - 1317 A — Coll. Lac., VII, col. 475 b - d.

⁵ 5º Tandem determinari illud infallibilitatis *obiectum*, et quidem primum generatim, quod significat phrasis « in rebus fidei ac morum », deinde specificè verbis asserentibus *eundem esse obiecti ambitum*, qui assignatur obiecto infallibilitatis ecclesiae. MANSI 52, col. 36 B — Coll. Lac., VII, col. 299 d.

⁶ . . . hanc Romani pontificis infallibilitatis praerogativam ad *idem obiectum* porrigi, ad quod infallibilitas ecclesiae *extenditur* [von Bischof Martin von Paderborn vorgeschlagene Formel]. MANSI 53, col. 250 D — Coll. Lac., VII, col. 1684 b. Cf. auch die anderen Formulierungen dieser und der vorausgegangenen Sitzung.

⁷ MANSI 52, col. 1226 A — Coll. Lac., VII, col. 415 a.

gleich der päpstlichen Unfehlbarkeit mit der Unfehlbarkeit der Kirche *unter einem ganz bestimmten Gesichtspunkt* gezogen wird, daß man demzufolge im Sinne des Vatikanums *nicht von einer vollständigen, allseitigen Gleichsetzung* sprechen kann. Daraus ergibt sich ferner, daß man, wohlverstanden gestützt auf das Vatikanische Konzil, nicht ohne weiteres vom unfehlbaren ordentlichen Lehramt der Kirche auf ein unfehlbares ordentliches Lehramt der Päpste schließen kann. Dieser Schluß hat nichts mit dem gemeinsamen Objekt zu tun. Er supponiert eine andere Übereinstimmung bezüglich der Art und Weise, wie das Glaubensgut vorgelegt wird. Darüber vernehmen wir aber nichts aus den Akten des Konzils.

Gehen wir nun zur zweiten Voraussetzung über. Die Formulierung des katholischen Dogmenbegriffes in Sess. III, c. 3¹ setzt eine doppelte Unfehlbarkeit der Kirche voraus: sowohl im feierlichen als auch im ordentlichen Lehramt. Hier, d. h. im unfehlbaren ordentlichen Lehramt der Kirche, wird die eigentliche Stütze für das unfehlbare ordentliche Lehramt des Papstes gesucht. Was ist, von den Akten des Konzils aus, zu dieser Ausdehnung zu sagen?

Auch hier kennen wir die Umstände, weshalb neben dem feierlichen Lehramt das « ordentliche und allgemeine » genannt wird. Man wollte sich gegen jene wenden, die sich nur durch feierliche Urteile gebunden glaubten². Der Sinn ist also derselbe wie im schon zitierten Brief Pius' IX. an den Erzbischof von München-Freising³.

Im ersten Schema war nur von einem « ordentlichen Lehramt » die Rede. Als nun einige Väter neben dem feierlichen Lehramt *der Kirche* dieses « ordentliche Lehramt » erwähnt fanden, glaubten sie, man wolle hier schon von der *päpstlichen* Unfehlbarkeit handeln⁴. Dagegen wehrte sich Bischof MARTIN VON PADERBORN und erklärt im Namen der Glaubensdeputation, daß man hier « weder direkt noch indirekt » vom Lehramt der Päpste sprechen wolle⁵. Zur größeren Klarheit wurde der Ausdruck « ordentliches Lehramt » in « ordentliches und *allgemeines* Lehramt » verbessert⁶. Es ist also festzuhalten, daß die Unfehlbarkeit des

¹ MANSI 51, col. 432 C — Denz. n. 1792.

² MANSI 51, col. 47 C — Coll. Lac., VII, col. 87 c.

³ Denz. n. 1683. — Cf. MANSI 51, col. 322 C — Coll. Lac., VII, col. 176 c.

⁴ Cf. MANSI 51, col. 217 D.

⁵ ... intentio deputationis pro fide nullatenus ea fuit, ut *vel directe vel indirecte* attingeret quaestionem de *infallibilitate summi Pontificis*; sed voluit explicare, quodnam sit obiectum materiale fidei ... MANSI 51, col. 224 D.

⁶ Ratio enim quare optamus, ut haec vox *universali* apponatur voci « magis-

ordentlichen Lehramtes der Kirche *unter Ausschluß des persönlichen Lehramtes des Papstes* definiert wurde. Somit muß man sich von der Absicht und dem Bewußtsein des Vatikanums trennen, wenn man von dieser Stelle aus auf ein unfehlbares ordentliches Lehramt des *Papstes* schließen will.

Zum Schluß möchten wir noch fragen, wie sich diese Folgerung an und für sich zur Lehre des Konzils verhält. Kann sie irgendwie als Fortsetzung betrachtet werden? Wurde sie offen gelassen? Wird ihr Raum gegeben?

A priori können wir nicht von einer Unverträglichkeit reden. Sicher ist aber die faßbare Intention des Konzils die, *nur* die Unfehlbarkeit der « locutio ex cathedra » zu definieren. Der Papst ist unfehlbar, wenn er ex cathedra spricht, wenn er in Glaubens- und Sittenlehre eine höchste, letzte Entscheidung trifft. Dadurch wird eine eventuelle Unfehlbarkeit im ordentlichen Lehramt direkt nicht ausgeschlossen, sie liegt einfach außerhalb der Definition. Man könnte die Formulierung « positiv » und « nicht exklusiv » nennen.

In den Akten des Konzils kommt aber an verschiedenen Stellen die Ansicht zum Ausdruck, daß der Papst *nur dann* unfehlbar ist, wenn er wirklich ex cathedra definiert, d. h. sein feierliches, und nicht nur sein ordentliches Lehramt ausübt. Dies sagt uns wiederum der bedeutende Relator Bischof GASSER: « Auf Grund seines Amtes ist der Papst stets höchster Richter in Glaubens- und Sittensachen . . . , doch verfügt er *nur dann* über den ihm versprochenen, göttlichen Beistand, durch den er dem Irrtum nicht verfallen kann, wenn er das Amt des höchsten Glaubensrichters und Lehrers der allgemeinen Kirche in der Tat und « actu » ausübt . . . der Papst ist *nur dann* unfehlbar, wenn er durch ein *feierliches Urteil* für die Gesamtkirche Glaubens- und Sittendinge *definiert.* »¹

terio » textus nostri, haec est, ut scilicet ne quis putet, nos loqui hoc loco *de magisterio infallibili sanctae sedis apostolicae*, hoc magisterium infallibile opponendo nempe conciliis generalibus. Nam nuper honorem habui vobis ex hoc loco declarare, quod nullatenus ea fuit intentio Deputationis, hanc quaestionem de infallibilitate summi pontificis *sive directe sive indirecte* tangere; et hoc igitur verbum *universale* idem fere significat, quod illud verbum, quod sanctissimus pater in suis litteris apostolicis ipse adhibuit, nempe *magisterium totius ecclesiae per orbem dispersae*. MANSI 51, col. 322 B — Coll. Lac., VII, col. 176 b - c.

¹ Nam auctoritate papatus pontifex est semper supremus iudex in rebus fidei et morum, et omnium christianorum pater et doctor; sed assistentia divina ipsi promissa, qua fit, ut errare non possit, *solummodo tunc* gaudet, cum munere supremi iudicis in controversiis fidei et universalis ecclesiae doctoris reipsa et actu

Wenn wir also auf der einen Seite sagen, daß die vatikanische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht exklusiv, sondern positiv zu verstehen sei, so ist auf der anderen nicht zu übersehen, daß es doch in den Akten des Konzils nicht unbedeutende Äußerungen gibt, die in eine solche Richtung zu deuten scheinen. Man will nicht nur sagen: der Papst ist in seinem feierlichen Lehramt unfehlbar, sondern: er ist *nur dann* unfehlbar, wenn er *ex cathedra* definiert.

Wir fassen kurz die Ergebnisse zusammen: nirgends konnten wir einen positiven Anhaltspunkt für die These einer päpstlichen Unfehlbarkeit außerhalb des feierlichen Lehramtes finden. Die Definition des ordentlichen unfehlbaren Lehramtes der Kirche geschieht unter bewußtem Ausschluß der päpstlichen Unfehlbarkeit. Ebenso hat der Vergleich zwischen der Unfehlbarkeit des Papstes und der der Kirche seinen besonderen Kontext und formellen Gesichtspunkt. Somit scheint es wirklich unmöglich, die genannte These mit dem Vatikanum zu stützen. Was definiert wurde, ist nicht sosehr die Gleichheit der Unfehlbarkeit des Papstes und der der Kirche, sondern die Übereinstimmung der Unfehlbarkeit der Kirche und der des Papstes, *der definiert*.

Es handelt sich in unserem Fall um einen ganz anderen Sachverhalt als bei der Frage nach der Unfehlbarkeit bezüglich der sekundären Objekte. Diese Frage wurde bewußt offen gelassen. Man erwähnte sie, wollte sie aber nicht entscheiden. Die Frage eines unfehlbaren ordentlichen Lehramtes des Papstes aber liegt *außerhalb* nicht nur der *Definition*, sondern auch der *Diskussion* des Vatikanums.

Man kann natürlich wohl von dem, was dort gesagt wurde, oder von dem, was wir dort lesen, auf den Gedanken einer solchen Unfehlbarkeit kommen. Dann muß man sich aber bewußt sein, daß es sich

fungitur. Hinc sententia: Romanus pontifex est infallibilis, non quidem ut falsa debet traduci, cum Christus personae Petri et personae successoris eius illam promiserit; sed est solummodo incompleta, cum papa *solummodo* sit infallibilis *quando solemnii iudicio* pro universa ecclesia res fidei et morum *definit*. MANSI 52, col. 1213 A - B — Coll. Lac., VII, col. 399 c.

Cf. paulo infra: Papa enim *solummodo tunc* est infallibilis, quando omnium christianorum doctoris munere fungens, ergo universalem ecclesiam repraesentans, iudicat et *definit* quid ab omnibus credendum vel reiiciendum. MANSI col. 1213 C — Coll. Lac., col. 399 d.

Ferner in derselben Relation: 2° Continetur actus, seu qualitas et conditio actus infallibilis pontificiae definitionis; tum scilicet pontifex dicitur infallibilis, cum loquitur ex cathedra... non sufficit *quivis modus* proponendi doctrinam, etiam dum pontifex fungitur munere supremi pastoris et doctoris, sed requiritur intentio manifestata *definiendi* doctrinam, ... MANSI 52, col. 1225 B - C — Coll. Lac., VII, col. 414 b - c.

in diesem Fall *nicht um eine eigentliche Schlußfolgerung* handeln kann. Dazu müßte man den Texten des Konzils einen Sinn unterschieben, den sie eben nach den Akten nicht haben. Vacant, der die näheren Einzelheiten des Konzils wohl kannte, hat sicher nicht umsonst seine Ansicht nur durch Vernunftgründe zu stützen gesucht !

Spekulative Betrachtung : die Gründe dafür und dagegen

Stellen wir nun das Problem an und für sich. Was können wir von einem mehr spekulativen Gesichtspunkt aus zur These eines unfehlbaren ordentlichen Lehramtes der Päpste sagen ?

Als erstes können wir in der Linie einer relativen Betrachtungsweise ein argumentum *a fortiori* vorschieben. Grundlage ist die definierte « Fülle der höchsten Gewalt », die dem Papst persönlich zukommt¹. Er muß also sämtliche Rechte der Kirche in eminenter Weise in sich vereinigen. Nun übt aber die Kirche — wie wir gesehen haben — ihre Unfehlbarkeit in doppelter Weise aus, durch ein feierliches und ein ordentliches Lehramt. Also genügt es nicht, dem Papst nur ein unfehlbares außerordentliches Lehramt zuzuschreiben. Qui potest plus, potest et minus ! Das unfehlbare außerordentliche Lehramt ist definiert. Sein unfehlbares ordentliches Lehramt muß auf Grund der päpstlichen Machtvollkommenheit gefolgert werden².

Dieser Gedankengang scheint vielleicht auf den ersten Blick eine gewisse Stringenz zu besitzen. Schauen wir aber etwas näher hin, so sehen wir, daß auseinanderzuhaltende Begriffe vermengt werden. Voraussetzung ist die « Machtfülle ». Hier geht es um ein *Amt*, um *Gewalt*, um *Befugnis*. Davon geht man dann auf die Unfehlbarkeit über, die etwas anderes ist als ein Amt, nämlich eine *Gabe*, ein *Charisma*. Gewiß ist die Unfehlbarkeit des Papstes an die Ausübung des höchsten Lehramtes gebunden. Daraus folgt aber noch nicht, daß er auch ein *unfehlbares* ordentliches Lehramt besitzen muß.

¹ S. q. d., Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem ... in universam Ecclesiam, ... non totam plenitudinem huius supremae potestatis ... Denz. n. 1831.

² Diese Überlegung scheint folgender Bemerkung zugrunde zu liegen : De lo contrario se seguiría que esa potestad del Papa era, al menos, en el modo de su ejercicio, más restringida que la de la Iglesia ; lo cual no se puede conciliar con el hecho de que el Papa es quien en la Iglesia tiene la plenitud de la suprema potestad en todos los órdenes. SALAVERRI, l. c., S. 157. — Cf. De Ecclesia, nn. 645-649.

Diesen Unterschied zwischen Unfehlbarkeit und Lehramt finden wir deutlich in den Akten des Vatikanums, ferner bei verschiedenen namhaften Autoren. Wir können ihn folgendermaßen präzisieren: Erstens ist es klar, daß die Lehramtsgewalt delegiert, die Unfehlbarkeit jedoch in keiner Weise übertragen werden kann¹. Zweitens beruht das Lehramt auf einer rechtlichen Vollmacht (die beständig dem betreffenden Amtsträger zukommt), die Unfehlbarkeit hingegen auf einer (aktuellen) Wirkung, die unmittelbar in der göttlichen Vorsehung gründet². So wurde das Lehramt von Christus eingesetzt, die Unfehlbarkeit verheißen. Schließlich braucht jede wahre Gesellschaftsordnung eine gewisse höchste Entscheidungsinstanz, ohne die die Ordnung nicht aufrechtzuhalten wäre. Die Unfehlbarkeit jedoch übersteigt diese rein rechtliche, forense Sphäre³. Sie ist eine absolut freie göttliche Gabe. Die Lehrgewalt ist spezifisch an ein Amt gebunden, die Unfehlbarkeit kennt auch andere, analoge und höhere Grade der Verwirklichung (Unfehlbarkeit der Inspiration, der Offenbarung).

Damit ist es klar, daß wir Lehramt und Unfehlbarkeit deutlich zu unterscheiden haben. Beim erwähnten Argument geht man von der « Fülle der höchsten Gewalt » aus. Dem Papst kommt ein höchstes, feierliches Lehramt zu. Daraus folgt aber nur, daß er auch ein ordentliches, gewöhnliches Lehramt besitzen muß, was niemand bezweifelt. Er kann

¹ Causa huius rei non ea est, quae ex hoc ambone aliquoties, dolens dico, indicata fuit, scilicet, ac si omnis infallibilitas ecclesiae sit sita in solo papa et a papa derivetur in ecclesiam et illi communicetur. Hoc quidem iuxta celeberrimum quoddam systema theologicum potest dici de *iurisdictione*; nam natura iurisdictionis ea est, ut possit, immo debeat aliis communicari. Quomodo vero *infallibilitas* potest communicari? Hoc non intelligo [Bischof GASSER]. MANSI 52, col. 1216 C — Coll. Lac., VII, col. 403 c - d.

Il me semble, en effet, que le Souverain Pontife peut exercer par des délégués les fonction qui lui appartient, en propre, de droit divin; mais qu'il n'est pas en son pouvoir de communiquer son infallibilité; qu'il peut nous obliger à nous soumettre, même intérieurement, aux décisions doctrinales des Congrégations, mais qu'il ne peut attacher l'infallibilité à ces décisions... VACANT: Le magistère ordinaire, S. 99. Cf. I. FRANZELIN S. J.: Tractatus de divina traditione et scriptura. th. XII, schol. I, princ. VII, corr. 2, ed. 2, Romae 1875, SS. 128-129. Ferner J. V. DE GROOT O. P.: Summa apologetica de Ecclesia catholica. Ed. 2, 1892, S. 587.

² Cf. MANSI 52, col. 1213 A - B — Coll. Lac., VII, col. 399 c. Text oben zitiert, S. 33, Anm. 1.

³ Iam paucissimis verbis dicam, quomodo a Deputatione de fide verbum istud *definit* sit accipiendum. Utique Deputatio de fide non in ea mente est, quod verbum istud debeat sumi in sensu *forensi*, ut solummodo significet finem impositum controversiae... [Bischof GASSER]. MANSI 52, col. 1316 A — Coll. Lac., VII, col. 474 d.

auch ohne zu definieren für die Gesamtkirche verbindlich lehren. Daß dieses ordentliche Lehramt aber auch von sich aus *unfehlbar* sein soll, kann aus der « Fülle der Gewalt » nicht abgeleitet werden.

Eine zweite Begründung kann man *a pari* nennen. Hier geht man vom einfachen Vergleich zwischen Papst und Kirche aus. Wir haben oben gesehen, wie das Vatikanische Konzil diesen Vergleich unter einem ganz bestimmten und begrenzten Gesichtspunkt zieht. Sehen wir aber von einer positiven Begründung ab, so können wir fragen, ob der Vergleich nicht auch weniger einschränkend genommen werden kann. Besteht hier nicht ein weiter reichender Parallelismus? Verlangt nicht eine gewisse Harmonie auch ein unfehlbares ordentliches Lehramt der Päpste? Es scheint doch, daß eine wirkliche Analogie zwischen Lehramt der Kirche und des Papstes besteht. Wenn also die Kirche ein doppeltes unfehlbares Lehramt besitzt, so muß auch dem Papst ein doppeltes zukommen. Also ist ihm nicht nur, wenn er *ex cathedra* definiert, Unfehlbarkeit zuzuschreiben (natürlich wird immer vorausgesetzt, daß er sich an die Gesamtkirche wendet, daß er als Haupt der Kirche spricht).

Es geht also hier nicht mehr um die « Machtfülle », sondern um Vollkommenheit und um den einfachen Vergleich zwischen Papst und Kirche. Was wir uns aber zu fragen haben, ist, ob der Vergleich wirklich adäquat sei. Was versteht man genau unter Kirche? — Uns scheint es, daß man zunächst das Lehramt des Papstes mit dem der Bischöfe vergleichen müßte.

Die Bischöfe erreichen nur als Teilsubjekte die Gesamtkirche. Sie sind nur als Teile einer höheren moralischen Einheit Lehrer sämtlicher Gläubigen; so im vereinigten ökumenischen Konzil (außerordentliches, unfehlbares Lehramt). Als selbständige Einzelsubjekte sind sie nur Lehrer und Hirten ihrer Diözese (ordentliches, nicht unfehlbares Lehramt). Der Papst aber steht als selbständiges Einzelsubjekt an der Spitze der gesamten Kirche. Zunächst, wenn er *ex cathedra* definiert (außerordentliches, unfehlbares Lehramt), dann aber auch, wenn er ohne zu definieren die Gesamtkirche lehrt (ordentliches, nicht unfehlbares Lehramt). Sein Vorrang besteht also darin, daß er das außerordentliche unfehlbare Lehramt auch persönlich ausüben kann, und daß er auch in seinem ordentlichen Lehramt sämtliche Gläubigen der Welt erreicht. Hier ist der eigentliche Vergleichspunkt für das persönliche ordentliche Lehramt des Papstes: das persönliche ordentliche Lehramt der Bischöfe. Der Vorrang des Papstes kommt von hier aus genügend zur Geltung. Zugleich erhellt, daß es sich dabei nicht um Unfehlbarkeit handeln kann.

Ganz anders ist es, wenn wir vom allgemeinen ordentlichen Lehramt der Kirche reden. Hier geht es nicht mehr um ein Amt im strengen Sinn. Auch Theologen, Katecheten, Eltern und Erzieher gehören dazu¹. Auf der anderen Seite ist auch der Papst (als Teilsubjekt), ebenso wie die übrigen Bischöfe, eingeschlossen. Also ist es ungenau, diese allgemeine ordentliche Lehrfunktion dem persönlichen Lehramt des Papstes gegenüberzustellen und mit ihm zu vergleichen.

Die Definition des Vatikanums ist hier formell. Sie vergleicht die Unfehlbarkeit der Päpste nicht mit der Unfehlbarkeit der Kirche schlechthin, sondern mit der Unfehlbarkeit der *definierenden* Kirche, d. h. der Definitionen des ökumenischen Konzils². Die Unfehlbarkeit des allgemeinen ordentlichen Lehramtes bleibt hier außer Betracht, da letzteres nicht mehr im strengen Sinn fähig ist zu definieren. Was entschieden wurde, ist also nicht die absolute Gleichheit der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche, sondern die Übereinstimmung der Unfehlbarkeit des *definierenden Papstes* mit der Unfehlbarkeit der *definierenden Kirche*.

Das allgemeine ordentliche Lehramt der Kirche kann also nicht als adäquat entsprechender Vergleichspunkt des ordentlichen Lehramtes des Papstes betrachtet werden. Daraus folgt, daß wir auch nicht von dessen Unfehlbarkeit auf die Unfehlbarkeit des persönlichen ordentlichen Lehramtes des Papstes schließen können³.

Die letzte Erwägung beruht auf einem *Konvenienzgrund*. Der Papst besitzt ein unfehlbares feierliches Lehramt. « Feierliches » heißt soviel wie außerordentliches, das in besonderen Fällen zur Anwendung kommt. Ein solches außerordentliches Lehramt setzt aber als Stütze und Vorbereitung ein unfehlbares ordentliches voraus. Auch im täglichen Leben und in den gewöhnlichen Verhältnissen muß, was geglaubt werden soll,

¹ Cf. VACANT: Le magistère ordinaire et ses organes. Ferner Id., Etudes théologiques sur les Constitutions du Concile du Vatican, T. II, art. 108, S. 95 ff.

² Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum . . . doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenenda *definit*, . . . ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam *in definienda* doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit. Denz. n. 1839.

³ Cf. die oben S. 36, Anm. 1, zitierten charakteristischen Worte von Bischof GASSER: . . . ac si *omnis* infallibilitas ecclesiae sit sita in *solo* papa . . .

Wir könnten hier ferner noch auf eine Aequivokation hinweisen. Man spricht in einem doppelten Sinn von einem « allgemeinen ordentlichen Lehramt ». Im Sinne des Briefes Pius' IX (Denz. n. 1683) bezeichnet « allgemein » das *Subjekt*, d. h. die über den Erdkreis verbreitete Kirche. Spricht man vom ordentlichen Lehramt des Papstes, so bezieht sich « allgemein » auf das *Ziel*, man will sagen, daß der Papst sich an alle Gläubigen wenden kann.

von der Kirche mit Sicherheit gelehrt werden. Der Papst übt nun dieses Lehramt auch persönlich für die ganze Kirche aus. Also muß auch diesem ordentlichen Lehramt des Papstes Unfehlbarkeit zukommen¹.

Darauf ist mit einer Unterscheidung zu antworten. In einem gewissen Sinn ist es richtig zu sagen, das unfehlbare feierliche Lehramt setzte eine über die reine Definition hinausgehende Unfehlbarkeit voraus. Man lehrt ja für gewöhnlich, daß auch das authentische Lehramt schon unter dem Einfluß der Unfehlbarkeit steht. Dieser Einfluß vermag aber noch nicht, die einzelnen Aussagen des Papstes zu im spezifischen Sinne unfehlbaren Lehrsätzen zu gestalten.

Bei den eigentlichen Definitionen, die abschließende Urteile sind, kann man von einer Unfehlbarkeit *in facto esse* sprechen, bei den vorausgehenden Urteilen, die zum ordentlichen Lehramt des Papstes gehören können, von einer Unfehlbarkeit *in fieri*. Im ersten Fall haben wir spezifisch unfehlbare Entscheide, im zweiten kann man den Ausdruck « direktive » Unfehlbarkeit verwenden. Darauf weist eine Stelle der Apostolischen Konstitution « *Munificentissimus Deus* » hin, in der es heißt, daß der Geist der Wahrheit » die Kirche zu immer vollkommeneren Erkenntnis der geoffenbarten Wahrheit « unfehlbar führe »².

Gewisse Autoren sprechen hier von der Bürgschaft einer sogenannten « Lehrvorsehung » im Gegensatz zur eigentlich unfehlbaren Garantie³, von praktisch sicherer Lehre im Unterschied zur spekulativ unfehlbaren⁴, andere wiederum von einem relativen göttlichen Beistand, dessen Ziel es ist, den Klugheitswert der betreffenden authentischen Urteile

¹ Cf. SALAVERRI, I. c., SS. 160-161.

² Quoniam igitur universa Ecclesia, in qua viget Veritatis Spiritus, qui quidem eam ad revelatarum perficiendam veritatum cognitionem *infallibiliter dirigit*, ... AAS XXXXII (1950), S. 769.

³ Auctoritas magisterii a Christo instituti in Ecclesia ... dupliciter spectari debet: a) ut in singulis actibus est sub assistentia Spiritus Sancti ad infallibilem definitionem veritatis, seu ut est *auctoritas infallibilitatis*; b) velut extensive, ut magisterium idem agit auctoritate quidem pascendi sibi divinitus commissa, non tamen tota eius intensione (si ita loqui fas est) nec ultimatim definiendo veritatem, sed quantum necessarium aut opportunum et sufficiens visum fuerit ad securitatem doctrinae, quam possumus forte dicere auctoritatem universalis providentiae ecclesiasticae, vel *providentiae doctrinalis*. I. FRANZELIN S. J.: Tractatus de divina traditione et scriptura. th. XII, schol. I, princ. VII, corr. 1, ed. 2, Romae 1875, S. 128.

⁴ Fit igitur distinctio inter decreta, quibus veritas speculativa *infallibiliter definitur*, et decreta, quibus *securitati doctrinae prospicitur*, quin deveniatur ad formales definitiones ... L. BILLOT S. J.: Tractatus de Ecclesia Christi. th. XIX, ed. 2, Romae 1903, S. 446.

zu sichern, im Unterschied zum absoluten, unfehlbaren Beistand in bezug auf die unwiderruflichen Entscheide¹.

Wir leugnen also keinesfalls, daß die päpstliche Unfehlbarkeit sich auch auf das persönliche ordentliche Lehramt ausdehnt. Wie weit dieser Einfluß aber geht, ist konkret kaum festzustellen. Sicher ist nur, daß es sich hier um entferntere Wirkungen der Unfehlbarkeit handelt, nicht um den *absoluten Beistand*, der das abschließende feierliche Urteil garantiert. Nur in letzterem Fall kann man von einem *spezifisch unfehlbaren Lehramt* reden, dessen sämtliche Aussagen, eben deshalb weil sie Aussagen dieses Lehramtes sind, auch unfehlbar sind.

Damit haben wir die wichtigsten Gründe, die man für ein unfehlbares ordentliches Lehramt der Päpste anführen kann, besprochen. Sie scheinen uns nicht zu genügen, um zur Annahme einer solchen These zu bewegen. Ist das aber alles? Können wir in dieser ganzen Frage nichts anderes tun, als die Gründe, die dafürzusprechen scheinen, widerlegen? — Im folgenden möchten wir die Aufmerksamkeit auf ein mehr *positives Argument* lenken.

Wir gehen von den Bedingungen aus, die es zum Zustandekommen eines unfehlbaren Urteils braucht. Man hat hier verschiedene Punkte aufgezählt, um die « locutio ex cathedra » zu umschreiben. Der Klarheit halber führen wir sie auf drei zurück². Sie betreffen das Subjekt, das Objekt und die Art und Weise des Sprechens.

Für unsere Frage handelt es sich um den Papst als *Subjekt*. Er muß aber nicht als private, sondern als öffentliche Person sprechen,

¹ So CH. JOURNET: L'Eglise du Verbe incarné, T. I, La Hiérarchie apostolique. Paris 1941, SS. 398-400: La « proposition » de la révélation et « l'assistance absolue ». L'assistance divine est alors infaillible au sens propre et d'une manière absolue. Nous entendons par assistance infaillible au sens propre celle qui garantit divinement *chacune* des décisions prises par le pouvoir juridictionnel ... Et nous entendons par assistance infaillible absolue celle qui garantit divinement comme irréfornables les énoncés spéculatifs ou pratiques du pouvoir juridictionnel. — La « protection » de la révélation et les deux formes de « l'assistance prudentielle ». La question n'est plus ici de déterminer si telle chose est ou n'est pas révélée, irrévocablement définie, d'institution divine. Elle est de déterminer si telle chose est propre à rapprocher ou à éloigner les esprits, les cœurs, la vie entière, de ce qui est révélé, irrévocablement défini, d'institution divine. Nous sommes, on le voit, dans le domaine des décisions prudentielle. L'assistance nécessaire au pouvoir canonique n'aura pas à être ... une assistance « absolue ». Il suffira d'une assistance « relative », ayant pour fin de garantir *la valeur prudentielle* des mesures décrétées par le pouvoir canonique.

² Darin folgen wir eng dem Wortlaut der Relatio vom 11. Juli 1870 von Bischof GASSER, cf. MANSI 52, col. 1225 — Coll. Lac., VII, col. 414.

nicht an einzelne oder besondere Gruppen, sondern an die Gesamtkirche. Auch über das *Objekt* kann kein Zweifel sein; in erster Linie geht es um die eigentliche Glaubens- und Sittenlehre. Die *Art und Weise* muß nach dem Vatikanischen Konzil definitiv sein. Eine einfache Vorlage genügt nicht, es braucht ein Urteil, und zwar nicht nur ein vorläufiges, sondern ein abschließendes, endgültiges Urteil¹. Sind alle diese Bedingungen erfüllt, so handelt es sich um eine « *definitio ex cathedra* ». Die Unfehlbarkeit dieses Urteils ist definiert.

Nun kommen wir zur Frage der Möglichkeit eines unfehlbaren Urteils, das zum ordentlichen Lehramt des Papstes gehört. Der Unterschied zur « *definitio ex cathedra* » kann nicht im ersten Umstand liegen. Es wird vorausgesetzt, daß der Papst sich als Amtsperson an die ganze Kirche wendet, was bei allen eigentlichen Enzykliken zutrifft. Der Unterschied kann auch nicht bei der zweiten Bedingung liegen. Erstes Objekt ist auch für das ordentliche Lehramt die eigentliche Glaubens- und Sittenlehre. Somit bleibt nur noch die dritte Bedingung übrig. Und hier stehen wir nun vor einem Dilemma. Entweder handelt es sich um ein abschließendes, endgültiges Urteil. In diesem Fall haben wir eine eigentliche « *definitio ex cathedra* », deren Unfehlbarkeit definiert ist. Handelt es sich aber noch nicht um ein abschließendes, endgültiges Urteil, so haben wir eine vorläufige, noch nicht absolut unwiderruffliche Äußerung. In diesem Fall aber hat es keinen Sinn mehr von spezifischer Unfehlbarkeit zu reden. Was widerrufen werden kann, muß *a priori* außerhalb der Unfehlbarkeit liegen, genau so wie, was unfehlbar ist, *a priori* nicht mehr widerrufen werden kann. *Es ist also geradezu unmöglich, von einem unfehlbaren Urteil des Papstes zu sprechen, dessen Unfehlbarkeit noch nicht definiert worden wäre.*

Auf der einen Seite ist es allbekannt, wie ja gerade die Irreformabilität der päpstlichen Definitionen im Zentrum der vatikanischen Auseinandersetzung stand: « ... und daß deshalb die Definitionen des Papstes von sich aus, nicht aber durch die Zustimmung der Kirche, *unwiderrufflich* sind. »² Auf der anderen Seite wurde der definitive Cha-

¹ Non sufficit quivis modus proponendi doctrinam . . . , sed requiritur intentio manifestata definiendi doctrinam, seu fluctuationi finem imponendi circa doctrinam quamdam seu rem definiendam, dando *definitivam sententiam*. MANSI 52, col. 1225 C — Coll. Lac., VII, col. 414 c. — *Definitiva ac terminativa sententia*, cf. MANSI, I. c., col. 1227 B — Coll. Lac., I. c., col. 416 d. — *Sententia directe et terminative [prolata]*, cf. MANSI, I. c., col. 1316 B — Coll. Lac., I. c., col. 475 a.

² . . . ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, *irreformabiles* esse. Denz. n. 1839.

rakter des Urteils ausdrücklich *an keine äußere Form* gebunden¹. Wenn man also von einem feierlichen, außerordentlichen Lehramt spricht, so meint man damit, auf Grund des Vatikanums, nichts anderes als ein absolut abschließendes Urteil.

Spricht man mit Vacant² und Bellamy³ von einer « definitio » oder « locutio ex cathedra », die zum ordentlichen Lehramt des Papstes gehört, so versteht man unter ordentlichem, beziehungsweise außerordentlichem Lehramt schon etwas anderes als das, was das Vatikanum mit diesen Bezeichnungen meinte. Letzteres hat bewußt die äußere Unterscheidung zwischen « feierlich » und « nicht-feierlich » beiseite gelassen. Gerade aber einer solchen äußeren und akzidentellen Unterscheidung verfällt man, wollte man mit den beiden genannten Autoren den definitiven Charakter, die « locutio ex cathedra », mit dem ordentlichen Lehramt verbinden.

Unterscheidet man aber das ordentliche Lehramt von der « definitio » und « locutio ex cathedra » aus inneren Gründen, dann bleibt neben dem außerordentlichen Lehramt kein Platz mehr übrig für ein unfehlbares ordentliches Lehramt des Papstes. Feierliches Lehramt heißt dann soviel wie letztthin unwiderrufliche Entscheidung, ordentliches Lehramt entweder einfach Vorlage der katholischen Lehre oder noch nicht absolut unveränderliches Urteil⁴.

Somit geht es bei der genannten These um mehr als um eine rein terminologische Frage⁵, ferner um mehr als um gewisse Schwierigkeiten, die sich aus ihrer Annahme ergeben würden, wie z. B. diejenige, daß man dann das unfehlbare ordentliche Lehramt kaum mehr nach oben,

¹ Hoc ultimum [i. e. intentio definiendi, dando definitivum sententiam] est quidem aliquid *intrinsicum* omni definitioni dogmaticae de fide vel moribus, quae docentur a supremo pastore et doctore ecclesiae universalis et ab universa ecclesia tenenda: verum hanc proprietatem ipsam et notam definitionis proprie dictae aliquatenus saltem etiam debet exprimere, cum doctrinam ab universali ecclesia tenendam definit. MANSI 52, col. 1225 C — Coll. Lac., VII, col. 414 c - d.

² VACANT: Le magistère ordinaire, S. 105.

³ BELLAMY: La théologie catholique au XIX^e siècle, S. 241

⁴ « Feierlich » und « außerordentlich » kann unter einem dreifachen Gesichtspunkt betrachtet werden: 1. von den äußeren Umständen her, 2. nach der äußeren Form der Erklärung, 3. nach der inneren Absicht und dem inneren Gewicht der Entscheidung. Nur in letzter Beziehung besteht ein unversöhnlicher Gegensatz zum « ordentlichen » Lehramt. Es ist selbstverständlich, daß die innere Absicht in irgendeiner Weise nach außen zur Geltung kommen muß, sie ist aber an keine bestimmte äußere « Form » gebunden.

⁵ Doch handelt es sich hier ... nur um eine mehr oder weniger terminologische Frage ... — ..., so daß man besser nicht von unfehlbaren Äußerungen des « magisterium ordinarius » des Papstes spricht. Schol XXVII (1953), S. 221.

zu den Kathedralentscheidungen hin, und ebensowenig nach unten, zu den authentischen Verkündigungen hin, « abgrenzen » könnte. Es handelt sich nicht nur um eine Schwierigkeit des Erkennens, sondern um eine sachliche Unvereinbarkeit¹. Auch scheint es uns nicht ganz richtig zu sein, zu behaupten, man könne a priori zu dieser Frage überhaupt nichts sagen².

Zur Interpretation der diskutierten Stelle der « *Humani generis* »

Des weiteren interessiert uns der positive Sinn der zu Anfang zitierten Worte der Enzyklika. Mit der Antwort, daß man nicht von einem unfehlbaren ordentlichen Lehramt der Päpste sprechen kann, ist die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, noch nicht zu Ende. Welches ist nun die genaue Tragweite der mit Nachdruck erfolgten Erklärung bezüglich der Bedeutung der Päpstlichen Rundschreiben ?

Zunächst kann man sich fragen, ob eine Entwicklung über die vatikanische Definition hinaus schlechthin unmöglich sei.

Nimmt man das « darüber hinaus » im eigentlichen Sinn, so glauben wir das auf Grund der vorausgegangenen Erwägungen bejahen zu müssen³. Wohl aber wäre *innerhalb* der Lehre des Vatikanums eine gewisse Weiterentwicklung möglich. So könnte man z. B. rein hypothetisch ein doppeltes definitives Urteil in Betracht ziehen : eines, das zum feierlichen, außerordentlichen Lehramt, und ein anderes, das zum ordentlichen Lehramt des Papstes gehören würde. Das erste könnte durch gewisse Sanktionen beschwert werden, von denen das zweite frei wäre, ähnlich wie man, juristisch gesehen, nur jene Ansicht als formell häretisch bezeichnen kann, die einem feierlich definiertem Dogma widerspricht, obschon auch der Widerspruch zu einem Dogma des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes an und für sich, de jure, dieselbe Zensurierung verdiente. Eine solche Unterscheidung hängt aber allein von der *positiven Gesetzgebung* ab und würde eine rein äußere Klassifizierung

¹ In diesem Sinne, doch aus anderen Gründen, auch BEUMER, ThGl 42 (1952), S. 268 : Es erscheint innerlich unvereinbar zu sein, daß ein einzelner Träger der Unfehlbarkeit auf doppelte Weise seine Gewalt anwendet.

² ... il restera souvent difficile de décider si tel ou tel document pontifical est couvert par l'infailibilité ; les théologiens en discuteront ; mais on ne peut dire « a priori » ni que tous la revendiquent, ni que tous, *hors le cas de définitions solennelles*, lui soient soustraits. RevThom L (1950), S. 39.

³ Cf. besonders oben SS. 41-42.

des definitiven Urteils begründen. — Auch wird es nicht notwendig sein, länger auseinanderzulegen, daß die genannte Stelle der « *Humani generis* » uns kaum veranlassen kann, an eine solche, in dieser Ebene liegende Unterscheidung zu denken.

Bedeutender scheint der Akzent zu sein, mit dem das « ordentliche Lehramt » hervorsticht : « Denn es ist das *ordentliche Lehramt*, das hier spricht, von dem auch das Wort gilt : 'Wer euch hört, hört mich' ; überdies gehört für gewöhnlich, was in den Päpstlichen Rundschreiben vorgelegt und eingeschärft wird, schon anderweitig zur *katholischen Lehre*. »

Wie wir schon öfters gesehen haben, ist auch das ordentliche, allgemeine Lehramt unfehlbar. Die Schwierigkeit liegt nur darin, diese allgemeine Lehre der Kirche zu erreichen, zu erkennen. Will man aber an dieser Stelle nicht sagen, daß das, was die gesamte, über den Erdkreis zerstreute Kirche lehrt, in gewissen Fällen vom Papst persönlich zusammengefaßt und in den Enzykliken vorgelegt werden könne ? Das Verbindungswort « *ac* » kann zur Anknüpfung des Gewichtigeren gebraucht werden, und so übersetzten wir es hier mit « überdies ». « Ordentliches Lehramt » des Papstes ist also bekräftigend mit « katholischer Lehre » zu verbinden. Ferner spricht der Kontext von einem Urteil, das « *data opera* » zu einer bestimmten Frage gefällt wird. Sollte dieses Urteil nicht auf Grund der Unfehlbarkeit der « katholischen Lehre » als unfehlbar gehalten werden ? Wird hier nicht der Fall ins Auge gefaßt, wo das ganze allgemeine, ordentliche Lehramt der Kirche durch den Papst in seinem ordentlichen Lehramt spricht ? In diesem Fall wäre die Schwierigkeit der Erkenntnis bezüglich der « allgemeinen Lehre » behoben.

Dies alles scheint der stets steigenden Bedeutung der Päpstlichen Rundschreiben zu entsprechen. Eine Interpretation in dieser Linie scheint also angezeigt. — Doch kommen wir auch auf diesem Weg nicht zu einem eigentlichen unfehlbaren Urteil, das zum ordentlichen Lehramt *des Papstes* gehört. Das, was vorgelegt wird, kann wohl « katholische Lehre » und dementsprechend *materiell* unfehlbar sein, die Vorlage selber aber kann noch nicht als in *formeller* Hinsicht unfehlbar gelten. Damit sie noch zum ordentlichen Lehramt des Papstes gehört, muß sie des absoluten, definitiven Charakters entbehren. Dann aber erübrigt es sich, von formeller Unfehlbarkeit zu reden. Trotz des Nachdruckes also, der auf dem Terminus « ordentliches Lehramt » liegt, kann es sich doch noch nicht um eigentliche Unfehlbarkeit des ordentlichen Lehramtes *der Päpste* handeln.

Wie sollen wir also den genauen Sinn der betreffenden Worte umschreiben? — Was als sicher und ad rem zu gelten hat, möchten wir nach folgenden Punkten kurz zusammenstellen:

Erstens geht es u. W. um die erste autoritative Stelle, die vom formalen Wert der Enzykliken handelt. Zu den Dekreten der Römischen Kongregationen, den Entscheiden der Päpstlichen Bibelkommission und den Akten des Heiligen Stuhles im allgemeinen wurde schon öfters Stellung genommen¹. Bezüglich der Päpstlichen Rundschreiben aber stand bis dahin eine analoge und ausdrückliche Erklärung noch aus. Das allein scheint schon etwas zu sagen.

Zweitens wird die allgemeine theologische Beurteilung dieser Schreiben durchaus bestätigt. Ihr genereller Charakter besteht darin, daß die katholische Lehre vorgelegt wird. Ausdrücklich wird der Gegenstand « für gewöhnlich » « die katholische Lehre » genannt. Die Art und Weise wird zweimal durch den terminus technicus « proponere » — « vorlegen » gekennzeichnet. Es geht also an und für sich, gemäß der allgemeinen Eigenart dieser Schreiben, noch nicht um den « modus definitionis », sondern um den « modus simplicis propositionis ». Damit wird natürlich die Möglichkeit einer eventuellen Kathedralentscheidung nicht ausgeschlossen, sondern nur die allgemeine Absicht der Rundschreiben festgelegt.

Drittens spricht man nicht nur von « vorlegen », sondern auch von « einschärfen », von der Möglichkeit, daß der Papst « zu einer bisher umstrittenen Frage Stellung nimmt », und dies « mit Absicht », « ausdrücklich ». Hier geht es um einen besonderen Fall, wo ein eigentliches Urteil gefällt wird: « sententiam ferunt ». Wie ist nun diese Entscheidung zu bewerten?

Drei Bedingungen werden gestellt: 1. muß es sich um eine besondere, « bisher umstrittene Frage » handeln, 2. muß ein wirkliches Urteil ausgesprochen werden, 3. muß die Entscheidung « data opera » — « mit Fleiß » geschehen. Daraus folgt dann, daß es sich « nach der Meinung und dem Willen der Päpste nicht mehr um den Gegenstand einer freien theologischen Auseinandersetzung handeln kann ».

Wir haben schon oben den Inhalt dieses Abschnittes mit den offiziellen Erklärungen der Bedeutung und Verbindlichkeit der Dekrete der Römischen Kongregationen verglichen. Wir glauben, daß wir auch hier den geeigneten Maßstab haben, um den positiven Sinn dieser Stelle zu erschließen. Sämtliche Dekrete der Kongregationen werden vor der

¹ Cf. supra S. 26 ff.

Veröffentlichung vom Papst approbiert. Man unterscheidet aber eine doppelte Bestätigung : « in forma communi » und « in forma specifica »¹. In der « allgemeinen Form » bleibt das Dekret Äußerung der Kongregation im strengen Sinn. Die päpstliche Guttheißung kommt nur akzidentell hinzu. Bei der « spezifischen Form » macht der Papst sich die Entscheidung zu eigen, « suum facit ».

Der genannte Fall, wo in den Enzykliken zu einer bisher umstrittenen Frage ausdrücklich Stellung genommen wird, scheint sich nun nach unserer Ansicht in formaler Beziehung zwischen die « approbatio in forma communi » und « in forma specifica » einzufügen (natürlich muß der Vergleich mit Dekreten, die die Lehre betreffen, gezogen werden !)

Die Entscheidung steht *über der* « *approbatio in forma communi* » : 1. weil sie ein persönlicher Akt des Papstes ist. 2. weil sie sich (gemäß dem Charakter der « Rundschreiben ») in besonderer Weise an den ganzen Erdkreis wendet². 3. weil ihr Inhalt enger als bei den Dekreten mit der eigentlichen Glaubenslehre (der « doctrina catholica ») verbunden zu sein scheint³. — Sie steht aber *unter der* « *approbatio in forma specifica* », weil die Feierlichkeit dieser in unmittelbarste Nähe führt zu den eigentlichen Kathedralentscheidungen. Es scheint für eine Zwischenstufe hier keinen Raum mehr zu geben ! — Doch mag man diesen Klassifizierungsversuch nicht in einem zu starren Sinne nehmen. Entscheidendes Kriterium bleiben immer die Worte, die von Fall zu Fall gewählt werden. Es war nur unsere Absicht eine approximative und generelle Bewertung der betreffenden Entscheidung zu geben, die in Päpstlichen Enzykliken ausgesprochen werden kann.

Daraus ergibt sich aber auch eine ziemlich befriedigende Beurteilung der Verbindlichkeit dieser Urteile. Nach der Ansicht der weitaus überwiegenden Zahl der Theologen ist selbst die « approbatio in forma

¹ Cf. L. CHOUPIN : Valeur des décisions doctrinales et disciplinaires du Saint-Siège. 2^e éd., Paris 1913, SS. 70-82. — PH. MAROTO : Institutiones iuris canonici, Madrid 1919, S. 418 ff. — H. DIECKMANN S. J. : De Ecclesia, T. II, Frib. Brig. 1925, n. 778, S. 115.

² Auch die Dekrete haben allgemeine Bedeutung, doch gehen sie nicht selten von Fragen einzelner aus oder beziehen sich auf besondere, konkrete Fälle.

³ Oben, SS. 26-27, haben wir auf den weithin sich deckenden Inhalt hingewiesen. Trotzdem scheinen uns die Dekrete in erster Linie die Arbeit und Arbeitsmethode leiten zu wollen (so besonders deutlich die Antworten der Bibelkommission), die päpstliche Entscheidung hingegen, von der die « Humani generis » spricht, betrifft eher den den Glauben berührenden Diskussionspunkt unter Theologen (Übereinstimmung von mystischem Leib und römischer Kirche ; Gefährdung des Dogmas der Erbsünde durch den Polygenismus) !

specifica » noch kein Zeichen einer feierlichen Definition. Der absolut endgültige Charakter steht auf Grund der allgemeinen Form der « approbatio in forma specifica » noch nicht fest¹. Also ist noch weniger bei der erwähnten Entscheidung in den Enzykliken an spezifische Unfehlbarkeit zu denken. Auf der anderen Seite verlangen schon die « in forma communi » approbierten Lehrdekrete eine wahre innere Zustimmung und schaffen eine besondere, schwerwiegende Gewissenspflicht. Also müssen auch die Päpstlichen Rundschreiben mit wahrer innerer Zustimmung aufgenommen werden. Wird dort zu einer bisher umstrittenen Frage Stellung genommen, so ist das Urteil noch verbindlicher als die Lehrentscheidung der Römischen Kongregationen.

Von hier aus wird schließlich auch das « Wer euch hört, hört mich » verständlich. Obwohl die Entscheidung noch nicht für sich genommen unfehlbar ist, kann doch die Unfehlbarkeit schon am Werk sein². Die Stimme Christi ist nicht nur bei den feierlichen Definitionen zu hören. Wir schulden dem « Vicarius Christi » Gehorsam, auch wenn er nicht *ex cathedra* spricht !

¹ Cf. die S. 46, Anm. 1, genannten Autoren.

² Wir sollten hier das oben S. 39 ff., bei der « direktiven Unfehlbarkeit » Gesagte noch etwas weiter ausführen. Doch sind wir ohnehin schon zu lang geworden.